

Hausordnung

letzte Aktualisierung: Juni 2016

beschlossen durch den Senat

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für die Räumlichkeiten und Außenflächen der Hochschule Weserbergland, im Folgenden als Hochschule bezeichnet.
- (2) Die Hausordnung ist rechtsverbindlich für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sowie für alle Personen, die sich auf dem Gelände bzw. in den Räumen der Hochschule aufhalten.
- (3) Soweit in dieser Ordnung Personen oder Gruppen benannt werden, sind damit jeweils sowohl männliche als auch weibliche Personen bezeichnet.

§ 2 Hausrecht

- (1) Inhaber des Hausrechts ist das Präsidium.
- (2) Das Hausrecht wird vom Präsidium und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt. Hausrechtsbeauftragte sind:
 - generell oder für den Einzelfall von dem Präsidenten beauftragte Hochschulmitglieder,
 - der Hausmeister,
 - die Dekane für die ihren jeweiligen Fachbereichen zugewiesenen Räume,
 - die Leiter der wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen für die ihnen zugewiesenen Räume,
 - die Sitzungsleiter während der Sitzung von den Gremien,
 - die jeweils Aufsichtsführenden.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Gebäudes sind in gemeinsamer Absprache der nutzenden Organisationseinheiten festzulegen. Das Gebäude muss mindestens während der Öffnungszeiten der Bibliothek frei zugänglich sein.
- (2) Die Öffnungszeiten sind durch Aushang bekannt zu geben.
- (3) Außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten sind alle Schlüsselbesitzer verpflichtet, unmittelbar nach Betreten oder Verlassen des Hauses die Außentüren zu verschließen.
- (4) Verlängerte Öffnungszeiten (z.B. für Tutorien oder Prüfungsvorbereitung) sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie müssen mindestens eine Woche im Voraus im Studentensekretariat beantragt werden.

§ 4 Nutzung der Räume, Aufenthaltsrecht

- (1) Die Nutzung von Räumen zu Veranstaltungen außerhalb des Lehr- und Forschungsbetriebs bedarf der Genehmigung des Präsidiums.
- (2) Die Veranstaltenden sind dafür verantwortlich, dass die Räume in ordnungsgemäßem Zustand hinterlassen werden. Sie haften ohne Rücksicht auf das Verschulden für alle Schäden, die aus Anlass der Benutzung entstehen.
- (3) Einrichtungsgegenstände und Arbeitsmittel dürfen ohne Zustimmung des Präsidiums nicht aus Räumen entfernt werden. Arbeitsmittel dürfen nur von den zuständigen Beschäftigten zur zweckentsprechenden Nutzung entfernt werden.
- (4) Der Aufenthalt in der Hochschule ist nur den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule und ihren Angehörigen, Gästen und Besuchenden zu Geschäfts- oder Informationszwecken gestattet. Außerdem ist der Aufenthalt in den Räumen den Nutzern der Bibliothek unter Beachtung der Bibliotheksordnung erlaubt.

§ 5 Haustiere

Das Mitbringen von Haustieren in die Hochschule ist mit Ausnahme von Blindenhunden grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig. Die Genehmigung ist vom Präsidium schriftlich zu erteilen.

§ 6 Schlüssel

- (1) Ausgehändigte Schlüssel dürfen von den Empfängern nicht weitergegeben werden.
- (2) Der Verlust eines Schlüssels ist der zuständigen Schlüsselverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für den schuldhaften Verlust haftet der Empfänger.

§ 7 Verhalten in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände der Hochschule

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass sich keine Beeinträchtigung des Lehr-, Lern- und Forschungsbetriebes, sonstiger genehmigter Veranstaltungen sowie des Verwaltungsbetriebes ergibt.
- (2) Die Einrichtungen sind pfleglich und so zu behandeln, wie ihre Zweckbestimmungen es verlangen. In sämtlichen Räumen und öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen ist auf die Einhaltung von Sauberkeit und Hygiene zu achten. Bei Verstößen hiergegen sowie bei Sachbeschädigung bleibt der Regress vorbehalten.
- (3) Es gilt absolutes Rauchverbot in allen Räumlichkeiten der Hochschule.
- (4) Mitarbeiter / Studierende dürfen sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln sowie durch Medikamente nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können. Dies gilt auch für einen angemessenen Zeitraum vor der betrieblichen Tätigkeit. Bei Dienstantritt muss Nüchternheit gegeben sein.
- (5) Die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.
- (6) Bei Brandgefahr sind die Hinweise der Brandschutzordnung Teil A (Flucht- und Rettungsplan im Treppenhaus) und Teil B (eigenverantwortlich im ILIAS unter Brandschutzordnung nachzulesen) zu beachten. Den Anordnungen der Brandschutzbeauftragten und der Feuerwehr sind Folge zu leisten.
- (7) Unfälle und Sachschäden sind der Verwaltung unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Mit Energie ist sparsam umzugehen.
- (9) Den Anweisungen der in § 2 genannten Personen und der sonstigen Mitarbeiter der Verwaltung ist in den Angelegenheiten ihres jeweiligen Organisationsbereichs Folge zu leisten.
- (10) Die Küchen der Studierenden und die darin zu nutzenden Geräte in der 2. und 3. Etage sind von den Studierenden verantwortungsvoll zu benutzen und im ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Für das Ein- und Ausräumen der

Geschirrspüler sind die Studierenden selbst verantwortlich. Schäden an Geräten sind dem Hausmeister anzuzeigen.

§ 8 Bekanntmachungen, Werbung und Warenvertrieb

- (1) Das Anbringen von Aushängen, Ankündigungen, Mitteilungen usw. darf nur an den dafür vorgesehenen Aushangflächen von den jeweiligen Verfügungsberechtigten über die Aushangfläche erfolgen.
- (2) Verfügungsberechtigte über Aushangflächen sind befugt, widerrechtlich angebrachte Aushänge ohne Einholung einer Zustimmung zu entfernen.
- (3) Die in § 2 genannten Personen sind befugt, angebrachte Aushänge außerhalb der Aushangflächen (z.B. Fenster, Türen, Wände) sofort zu entfernen.
- (4) Werbung und Warenvertrieb in der Hochschule bedarf der Genehmigung durch den Präsidenten oder die jeweiligen Vertretungen.

§ 9 Sicherheitseinrichtungen, Informationspflichten

- (1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben sich umfassend über die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen zu informieren, insbesondere über die Einrichtung zur Ersten Hilfe, Feuermelder und Notrufnummern. Für die Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen haben insbesondere die Professorenschaft, die Leiter von zentralen Organisationseinheiten (Bibliothek, IT-Koordination usw.) sowie von Laboren Sorge zu tragen.
- (2) Die Entfernung, Beschädigung und missbräuchliche Benutzung von Sicherheitseinrichtungen ist strengstens untersagt.
- (3) Fluchtwege und Treppen sind ständig freizuhalten. Die Fahrstühle dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.

§ 10 Fundsachen

Fundsachen sind den Mitarbeitern der Bibliothek abzugeben oder den Hausmeistern auszuhändigen. Nach einem halben Jahr werden diese an das städtische Fundbüro übergeben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hameln, den 25. Januar 2011